

# RS Vwgh 1994/2/18 93/07/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1994

## Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §51 Abs1;

FIVfLG Krnt 1979 §93 Abs1;

## Rechtssatz

Die Satzung einer Agrargemeinschaft ist Beurteilungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns. Sie ist zwar in den in § 51 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 demonstrativ aufgezählten, von der Agrarbehörde zu beachtenden Kriterien nicht enthalten, die Verpflichtung zu ihrer Einhaltung durch die Agrargemeinschaft ergibt sich aber schon aus ihrer Funktion und ihrem Wesen. Außerdem sind Satzungen, wie sich aus § 93 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 ergibt, in der Regel Teil des Regelungsplanes, dessen Einhaltung § 51 Abs 1 Krnt FIVfLG 1979 zum Gegenstand der Überwachungspflicht der Agrarbehörde macht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070122.X04

## Im RIS seit

22.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>